

(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Obersten Gerichts. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltsachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.

§ 107

Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

§ 108

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 109

Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Beisitzer trifft der Minister der Justiz die erforderlichen Festlegungen. Für den Ersatz ihrer Reisekosten gilt das Reisekostenrecht.

Sechster Teil

Die Ahndung von Pflichtverletzungen

- § 110

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine berufsgerichtliche zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Tat der Berufsgerichtsbarkeit für Rechtsanwälte nicht unterstand.

§ 111

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Berufsgerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,

2. Verweis,

3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,

4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,

5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 112

* Wirkungen des Vertretungsverbotes, Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf auf den ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Ver-
[V]or einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsge-

richt oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen. *■

§ 113

Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht als Maßnahme die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erfordert, verjährt in fünf Jahren.

(2) Sofern die angelastete Handlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde, gelten die in den Übergangsregelungen festgelegten Verjährungsfristen.

§ 114

Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat. Hat das Berufsgericht den Rügenbescheid aufgehoben, weil es eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur aufgrund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Berufsgericht für Rechtsanwälte bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines Urteils im berufsgerichtlichen Verfahren unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.

§ 115

Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine berufsgerichtliche Maßnahme anderer Art oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Maßnahme wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn diese nicht zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

Siebenter Teil

Das berufsgerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 116

Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.